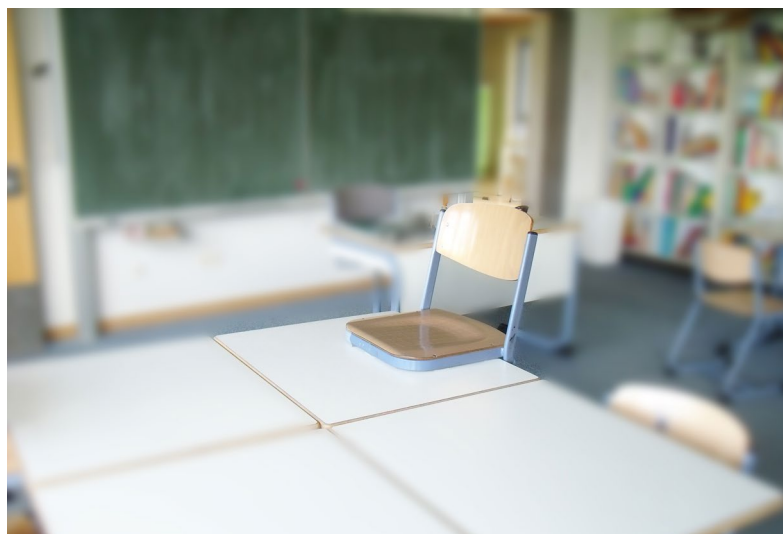




Handlungsempfehlung zum Vorgehen bei Schulabwesenheit im Kreis Pinneberg



3. Auflage 2024

INHALT

Einleitung	2
Begriffliche Klärung	4
Prävention von Schulabsentismus	7
Wiedereingliederung	8
Literatur	9
Handungsleitfaden Absentismus	10
Vorbemerkung zum bußgeld und zwangsgeld	13
Einleitung eines Bußgeldverfahrens	14
Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens (Verwaltungsvollzug)	15
Einleitung einer schulärztlichen Untersuchung	17
Meldebogen Schulabsentismus	18
Dokumentation der Fehltage	20

Anhang

Formblatt 1 (als Beispiel)	22
Formblatt 2 (als Beispiel)	23
Formblatt 3 (als Beispiel)	24
Formblatt 4 (als Beispiel)	25
Formblatt 5 (als Beispiel)	26
Zwangsgeld Anlage 1: Anhörungsschreiben Muster	27
Zwangsgeld Anlage 2: Verpflichtungsbescheid Muster 1 (best. Schulverhältnis)	29
Zwangsgeld Anlage 3: Verpflichtungsbescheid Muster 2 (kein Schulverhältnis)	36
Zwangsgeld Anlage 4: Rechtsbehelfsbelehrungen	41
Zwangsgeld Anlage 5: Zustellung durch EB Muster	46
Zwangsgeld Anlage 6: Zwangsgeldbescheid Muster	47
Zwangsgeld Anlage 7: weitere Zwangsgeldandrohung (wiederholtes Zwangsgeld)	50
Auszüge aus dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz von 2007	53
Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben von 2008	55

EINLEITUNG

Diese Handlungsempfehlung für Schulabsentismus im Kreis Pinneberg ist ein konkreter und verbindlicher Ablaufplan des Schulamtes, der den schulamtsgebundenen Schulen im Sinne schulischer Absentismuskonzepte für den Umgang mit Fehlzeiten zur Verfügung gestellt wird. Dieser kann durch Schulen individuell adaptiert und um konkrete Präventions- und Wiedereingliederungskonzepte erweitert werden.

Die vorliegende Handlungsempfehlung bezieht sich auf das „Konzept zum Schulabsentismus“ des Landes Schleswig-Holstein vom August 2022.

Um das Verfahren zu vereinheitlichen, können in der Schule die hier dargestellten Formulare verwendet werden (siehe S. 10-12 Ablauf, S. 15 Meldebogen und S. 16-17 Dokumentation der Fehlzeiten).

Unter Schulabsentismus wird jedes Fernbleiben von Schule verstanden, unabhängig davon, ob das Fehlen entschuldigt, durch ein ärztliches Attest belegt („legitimierter Absentismus“) oder unentschuldigt gefehlt wurde.

Schulabsente Schülerinnen und Schüler halten sich nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände auf.

Bleiben Schülerinnen und Schüler einzelnen, mehreren oder allen Unterrichtsstunden fern, nutzen aber selektiv den Sozialraum Schule, sind also zumindest zeitweilig im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände anwesend, spricht man von Unterrichtsabsentismus.

Der regelmäßige Schulbesuch ist eine im Schulgesetz verankerte Pflicht.

Unentschuldigtes Fehlen vom Unterricht darf weder von Eltern noch von der Schule geduldet werden. Jedes Fehlen von Schülerinnen und Schülern ist von den Eltern der Schule gegenüber zu begründen. Kommen in der Schule Zweifel an Entschuldigungen auf, sollte mit den Beteiligten eine Klärung herbeigeführt werden.

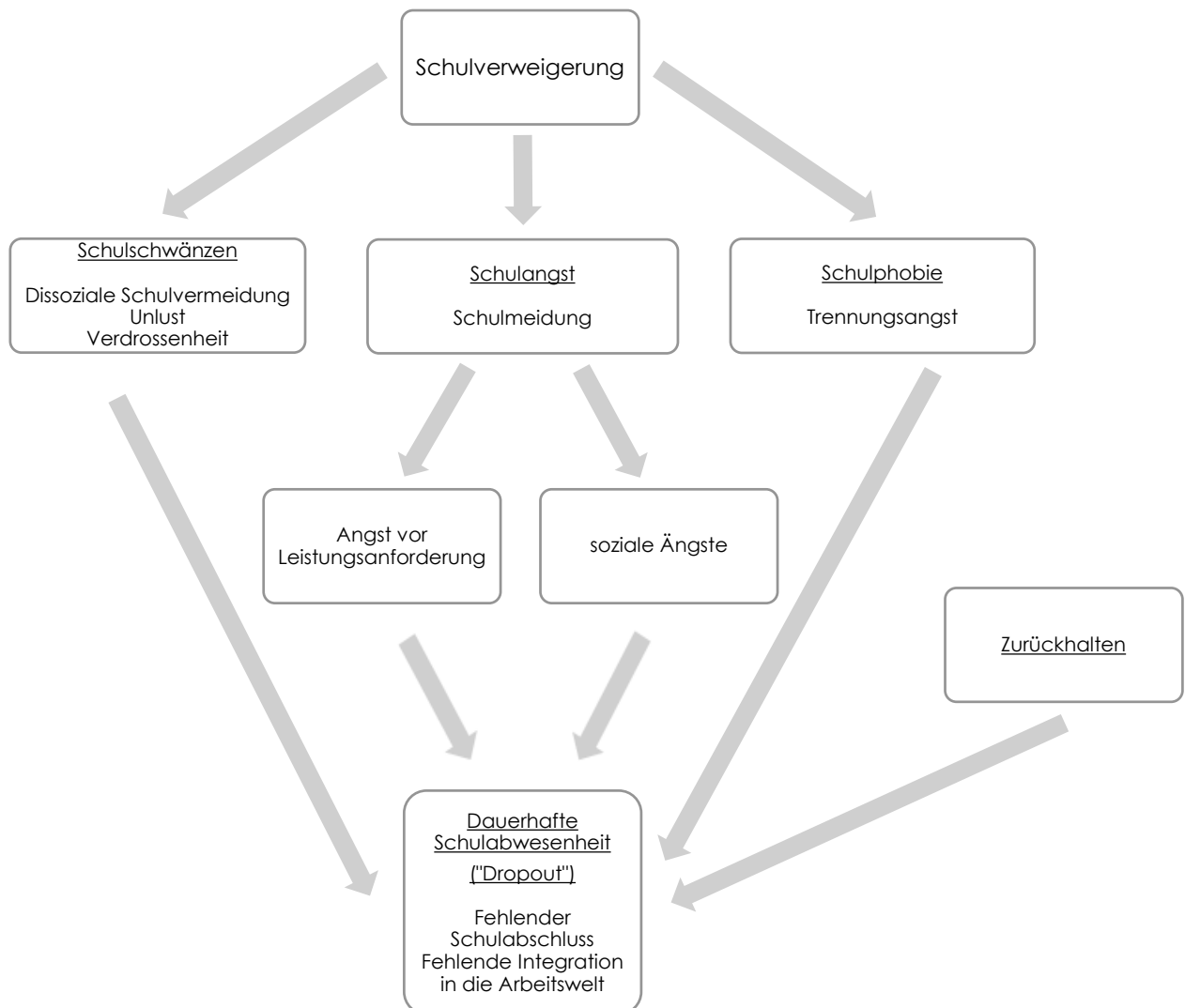
Nur durch eine zeitnahe Reaktion können die zu wählenden Maßnahmen auch eine pädagogische Wirkung entfalten. Die Verantwortung für den Umgang mit jedem Fernbleiben obliegt der Klassenlehrkraft (erkennen, beurteilen, dokumentieren, handeln).

Schul- und Unterrichtsabsentismus kann sich in unterschiedlich starker Ausprägung zeigen:

1. einzelne Verspätungen
2. Fehlen in bestimmten Stunden oder Fächern z.B. Sport
3. häufige Verspätungen
4. Fehltage und häufige Verspätungen
5. häufige Fehltage
6. Fehlen über längere Zeiträume
7. totale Schulverweigerung

BEGRIFFLICHE KLÄRUNG

In der vorliegenden Handlungsempfehlung finden die in der Fachliteratur zu Grunde gelegten Definitionen Anwendung.



1. Schulverweigerung

Das Kind/der Jugendliche weigert sich, die Schule zu besuchen oder es liegt ein Unvermögen vor, den Schulalltag durchzustehen.

Kriterien der Schulverweigerung sind:

- ausgeprägte Schwierigkeiten, die Schule zu besuchen
- starke emotionale Reaktion bei der Konfrontation mit dem Schulbesuch
- zuhause Bleiben mit Wissen der Eltern
- Ausschluss einer dissozialen Störung

Schulverweigerung ist häufig ein Symptom oder die Folge einer psychischen Störung des Kindes und/oder belastender Bedingungen seiner Umgebung. Sie manifestiert sich in indifferenten Phänomenen, d.h., sie umfasst sowohl **Schulschwänzen** als auch **Schulangst** und **Schulphobie**.

2. Schulschwänzen (oder dissoziale Schulvermeidung)

Schülerinnen und Schüler, die die Schule schwänzen, leiden vorrangig weder an Angst noch unter anderen emotionalen Belastungen: Sie folgen vielmehr dem Lustprinzip und vermeiden den aus ihrer Sicht lästigen Schulalltag, um ihn durch alternative Aktivitäten zu ersetzen. Sie verlassen morgens das Elternhaus und verbringen den Vormittag an Treffpunkten (Parks, Einkaufszentren, Kneipen, Bahnhofshallen) oft gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen, ohne dass ihre Eltern dies bemerken. Ihre Furcht gilt der Entdeckung. Eltern, die ihren Kindern mit ärztlichen Attesten nachträglich zu Entschuldigungen für solche Fehltage verhelfen, verstärken das Verhalten und billigen damit die Regelverletzungen und Disziplinlosigkeit ihrer Kinder. Mit dissozialer Schulverweigerung gehen oft andere dissoziale Verhaltensauffälligkeiten sowie familiäre und psychosoziale Belastungen einher.

3. Schulangst (Schulmeidung)

Die Ursache von Schulangst liegt unmittelbar im schulischen Alltag des betreffenden Schülers/der betreffenden Schülerin begründet – als Ausdruck einer Angst vor oder Reaktion auf Bedrohung oder Überforderung. Auslösende Faktoren können in diesem Kontext sein: Beeinträchtigungen oder Behinderungen des Kindes und daraus resultierende Angst vor Bemerkungen der Mitschüler, Leistungsversagen (Legasthenie, Intelligenzminderung, Lerndefizite, Überforderung durch Eltern), beeinträchtigtes Sozialverhalten, Hochbegabung, Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Randgruppe und deren Diskriminierung, Verhalten der Mitschüler (Mobbing, Gewalt).

4. Schulphobie

Im Gegensatz zur Schulangst ist die Schulphobie nicht unmittelbar auf den Bereich der Schule bezogen, sondern entsteht aus der Trennungsangst des Kindes (häufig im Hinblick auf die Mutter), bedingt durch den Verlust wichtiger Bezugspersonen (Tod, Trennung) oder schwere psychische Erkrankungen eines Elternteils. Familiäre Konflikte (wie permanenter Streit, Anwendung körperlicher Gewalt) können in

diesem Kontext ebenfalls eine Rolle spielen. Die Schülerin/der Schüler hat Angst, einem Elternteil könnte in seiner Abwesenheit während des Schulbesuchs etwas passieren. Charakteristisch sind psychosomatische Beschwerden (Magenschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit), die sich einstellen, wenn die Trennung von der Bezugsperson bevorsteht. Die Trennungsangst kann schließlich zur Chronifizierung führen, so dass manche Kinder über Wochen und Monate von der Schule fernbleiben.

5. Zurückhalten

„Zurück gehalten werden“ bedeutet, dass die Erziehungsberechtigten auf Grund besonderer Beziehungskonstellationen die Schulversäumnisse des Kindes/des Jugendlichen dulden oder sogar unterstützen. Ursache können kulturelle und religiöse Orientierungen, Bildungsferne mit Gleichgültigkeit gegenüber der Schule, Vernachlässigung oder Missbrauch und alters- und rollenunangemessene Verpflichtungen (z.B. Versorgung, Pflege von Familienmitgliedern) sein.

6. Unentschuldigtes Fehlen

Unentschuldigtes Fehlen liegt vor, wenn (vgl. Konzept zum Schulabsentismus des Landes SH, S. 23f):

- keine schriftliche Bestätigung einer Erkrankung durch die Eltern oder durch eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird.
- keine Beurlaubung vom Schul- bzw. Unterrichtsbesuch (§ 15 SchulG SH) auf Antrag der Eltern durch die Schule genehmigt wurde.

7. Kritische Fehlzeiten

Kritische Fehlzeiten werden in drei Stufen unterteilt:

- problematische Fehlzeiten: von 11 bis zu 20 Fehltagen pro Schulhalbjahr
- gravierende Fehlzeiten: von 21 bis zu 40 Fehltagen pro Schulhalbjahr
- massive Fehlzeiten: über 40 Fehltage pro Schulhalbjahr

PRÄVENTION VON SCHULABSENTISMUS

Prinzipiell sollte an jeder Schule eine offene und lösungsorientierte Grundhaltung etabliert sein, aus der hilfreiche pragmatische Aktivitäten und personelle Verantwortlichkeiten zur Prävention von Fehlzeiten und zur Förderung von Anwesenheit und Partizipation potenziell gefährdeter Schüler und Schülerinnen entwickelt werden.

Jede Schule braucht ein allgemeines Konzept zur Dokumentation, zur Fallklärung, für Interventionsstrategien und zur Wiedereingliederung bei Schulabsentismus.

Besonders in der Grundschule kommt der Prävention von Schulabsentismus eine ganz besondere Bedeutung zu (siehe Konzept zum Schulabsentismus des Landes SH, S. 11-14).

- Die tägliche Routine der Datenerfassung zur Schüleranwesenheit – auch in Kursen und Projekten – ist die Grundlage für eine verlässliche Dokumentation und Einschätzung von Problemlagen ("Monitoring").
 - Bedarfsgerechte Unterstützungsangebote berücksichtigen die Heterogenität der Schülerschaft und vermitteln Erfolgserlebnisse und Eingebundensein in soziale Prozesse. Beachtet werden müssen: die individuelle Lernausgangslage, die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler und deren Möglichkeiten eigene Ideen einzubringen und Beziehungen handelnd zu erfahren sowie besondere Förderangebote.
 - Für den Umgang mit Schulabsentismus sind im Kollegium fachliche Kenntnisse zu Risikofaktoren und Handlungsmöglichkeiten durch Fortbildungen zu vermitteln.
 - Ausgewählte Lehrkräfte und Schulsozialarbeit als Experten sind als Ansprechpartnerinnen und -partner etabliert.
 - Es gibt eine einheitliche Entschuldigungsregelung und zeitnahes Nachfragen (am gleichen Morgen) seitens der Schule bei Verzögerung und unentschuldigter Abwesenheit. Alle Aktivitäten werden schriftlich festgehalten.
 - Warnsignale wie Verweigerung, Rückzug, Gleichgültigkeit, Verspätungen, vorzeitiges Verlassen der Schule werden bewusst wahrgenommen und darauf wird planvoll reagiert.
 - Es gibt Gespräche mit der betroffenen Schülerin/dem Schüler, um Gründe und die Einstellung zum Schulbesuch und zu Mitschülerinnen, Mitschülern und Lehrkräften zu erfahren. Eine Sensibilisierung und Handlungsfähigkeit bei möglichem Mobbing ist dabei ebenfalls wichtig.
- 

- In der Elternkooperation ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme bei gefährdeten Schülern und Schülerinnen sinnvoll, um eine positive Basis vor dem Krisenfall zu schaffen und Ressourcen aufzuspüren und zu nutzen statt später Vorhaltungen zu machen.
- Schulinterne und schulübergreifende Beratungen für den Einzelfall sind etabliert und systemisch verankert: pädagogische Konferenzen, Kooperation mit Schulsozialarbeit und (bisher vorwiegend im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen) Beratung durch die schulische Erziehungshilfe der Förderzentren sowie die Schulpsychologische Beratungsstelle.
- Es besteht eine Vernetzung mit außerschulischen Einrichtungen wie Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen und Polizei.

WIEDEREINGLIEDERUNG

- Je besser die präventiven Grundlagen in der Schule zum Umgang mit Schulabsentismus sind (s.o.), desto größer ist die Gelingenswahrscheinlichkeit für die Wiedereingliederung.
- Die Schülerin/der Schüler braucht Angebote und Unterstützung, sich dem Zielvorhaben = vollständiger Schulbesuch anzunähern. Anwesenheit und Mitarbeit sind auch schon in Ansätzen positiv zu verstärken.
- Alle Beratungsoptionen (Beratungslehrkräfte der Förderzentren, Schulpsychologischer Dienst etc.) und Kooperationen sind auszuschöpfen, um Zugangswege auf unterschiedlichen Ebenen zu erarbeiten.

In Einzelfällen sind Maßnahmen von Schule und Jugendhilfe zu nutzen. Diese Maßnahmen kommen auch temporär in Betracht.

- Koordinierungstreffen zum Fallclearing und zum verbindlichen Absprechen von Maßnahmen zwischen allen Beteiligten: betroffener Schülerinnen/ Schüler, Eltern, Klassenlehrkraft, Mitglied der Schulleitung, Schulsozialarbeit, Sonderpädagoge/-in, ggf. zuständiger Mitarbeiter/-in des Jugendamts, ggf. Schulpsychologe/-in oder behandelnder Kinderpsychiater/-in.
- Eine individuelle Anbindung und Begleitung der Schülerin/des Schülers muss durchgehend gewährleistet sein, um eine Beziehung aufzubauen und auf Rückschritte und Krisen früh reagieren zu können.

LITERATUR

Infobrief Schulpsychologie BW, April 2016, Nr. 16-1: Schulabsentismus, daraus:
Ricking, Heinrich: Prävention und Intervention bei Schulabsentismus –
Handlungsmöglichkeiten auf schulischer Ebene

Hillenbrand, C. & Ricking, Heinrich: Schulabbruch, Ursachen – Entwicklung –
Prävention. Ergebnisse US-amerikanischer und deutscher Forschungen. In
Zeitschrift für Pädagogik 2 / 2011

Konzept zum Schulabsentismus des Landes Schleswig-Holstein, Kiel August 2022

Rat für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein: Konzept gegen
Schulabsentismus, Kiel 2007

Ricking, Heinrich: Schulabsentismus. Cornelsen Berlin 2014

Ricking, Heinrich: Was tun gegen Schulschwänzen? Handlungshilfen für
Lehrkräfte. Pädagogik 9 / 2012

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 9.2.2007

HANDLUNGSLFITFADEN ABSENTISMUS

Dieser Handlungsleitfaden dient sowohl als **Ablaufplan** zum Umgang mit Fehlzeiten als auch als **Dokumentation der pädagogischen Maßnahmen** der Schule.

Für die Meldung von Schulabsentismus muss ausschließlich der **Meldebogen** (S. 15/16) ausgefüllt werden.

Folgende Maßnahmen sollten in der Schule grundsätzlich verankert sein:

- Information an alle Eltern über die Schulpflicht (Beispiele s. Anhang)
- Aufforderung an Eltern, das Fehlen ihrer Kinder zu begründen (Bsp. s. Anhang)
- Nachfrage (am gleichen Tag) bei unentschuldigtem Fehlen
- regelmäßige Dokumentation der Fehlzeiten (Formular im Anhang)

Handlungsbedarf besteht, wenn einer oder mehrere der folgenden Indikatoren auftreten:

Indikatoren für auffälliges Fehlen

- ☐ wiederholtes verspätetes Erscheinen
- ☐ Fehlen in bestimmten Stunden oder Fächern, häufiges verfrühtes Verlassen der Schule (>12 Stunden pro Halbjahr)
- ☐ auffällige Fächer: _____
- ☐ häufige einzelne Fehltage (>10 Tage pro Halbjahr)
- ☐ Fehlen über längere Zeiträume/dauerhaft (>10 Tage pro Halbjahr, auch bei ärztlichen Bescheinigungen/Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten)
- ☐ Bescheinigungen/Atteste von vielen verschiedenen Ärzten



Weiteres Vorgehen auf Ebene der Klassenleitung

- ☐ Gespräch Klassenleitung mit Schülern/Schüler am _____
- ☐ Kontaktaufnahme Klassenleitung mit Erziehungsberechtigten über
 - ☐ Telefonat am _____
 - ☐ Gespräch am _____
 - ☐ Brief am _____

Erkenntnisse (nachvollziehbare Gründe, Finden von Problemen):



Zwischenbilanz

- ☐ Nachvollziehbare Begründung
(z.B. Erkrankungen, Unfallfolgen...):

→ kein weiterer Handlungsbedarf

- ☐ Es besteht weiterer Klärungsbedarf:

→ Information an die Schulleitung am _____



Optional: Einbezug von Schulsozialarbeit

- ☐ Einbezug von Schulsozialarbeit am _____

Absprachen:



Weiteres verbindliches Vorgehen auf Ebene der Schule

Absprachen im Netzwerk (ggf. Runter Tisch, Päd. Konferenz) am _____
Teilnehmer: Schulleitung (SL), Klassenleitung (KL), Fachlehrkräfte, Elternvertreter und Schülervertreter ab Kl. 8 (optional bzw. fallabhängig), ggf. Schulsozialarbeit, ggf. Sachbearbeiter/-in des Fachdienstes Jugend und Soziale Dienste (bei bestehender Fallzuständigkeit), ggf. Familienhelfer/-in, ggf. Schulische Erziehungshilfe des Förderzentrums (FÖZ) (im laufenden Beratungsprozess)

Mögliche Maßnahmen:

- ☐ schriftliche Schulpflichterinnerung durch die SL am _____ (s. Anhang)
- ☐ Androhung der Festsetzung von Zwangsgeld (über die Schulaufsicht) am _____
- ☐ Einleitung Bußgeldverfahren über SL am _____
- ☐ Einleitung schulärztliche Untersuchung über SL am _____
- ☐ Überleitung schulpсихологischer Dienst über KL am _____
- ☐ Einschaltung Schulische Erziehungshilfe (Beratung, Tandem zur Überleitung an den FD Jugend und soziale Dienste) am FÖZ am _____
- ☐ andere Vereinbarung (z.B. Einbezug der Kontaktperson der Polizei): _____
- ☐ Maßnahmen des FD Jugend und soziale Dienste bei bereits bestehender Fallzuständigkeit/Absprachen mit bestehendem Helfersystem: _____



Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen am

- | | |
|---------------------------------------|---|
| ☐ Verbesserung | ☐ Es besteht weiterer Handlungsbedarf |
| | → ggf. weitere Maßnahmen (s.o.) erneute pädagogische Konferenz am _____ |
| | → Information an Schulleitung am _____ |



Weiteres Vorgehen auf Ebene der Schule

Maßnahmen und Vereinbarungen:

VORBEMERKUNG ZUM BUßGELD UND ZWANGSGELD

Nach Ausschöpfung der pädagogischen und kommunikativen Möglichkeiten kommen bei einer Schulpflichtverletzung sowohl die Einleitung eines Bußgeldverfahren als auch eines Zwangsgeldverfahrens in Betracht.

Während das Zwangsgeldverfahren der unmittelbaren Durchsetzung der gesetzlichen Schulpflicht dient, sanktioniert das Bußgeldverfahren die Schulpflichtverletzung im Nachhinein als Ordnungswidrigkeit.

EINLEITUNG EINES BUßGELDVERFAHRENS

1. Anschreiben: **bei schulamtsgebundenen Schulen grundsätzlich nur über die Schulleitung an die Schulräte**
2. Anlagen aus dem Handlungsleitfaden beifügen
 - Vollständig ausgefüllter Meldebogen und Dokumentation der Fehltage
 - Bitte Stundenplan beifügen.

! Bußgeldverfahren sind grundsätzlich ab 11 Fehltagen möglich.

! Fehlzeiten, die länger als ein halbes Jahr zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden, sind aber dennoch aussagekräftig und bedeutsam.

! Bußgeldverfahren können gegen die Erziehungsberechtigten, aber auch gegen Jugendliche ab 14 Jahren direkt verhängt werden. Alternativ sind Arbeitsstunden möglich.
3. Schulräte leiten die Meldung an die zuständige Stelle in der Kreisverwaltung weiter:

Frau Kugler
Fachdienst Jugend und Bildung, Team Schulverwaltung und Kultur
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Telefon: 04121/ 4502-3323
Fax: 04121/ 4502-93323
E-Mail: a.kugler@kreis-pinneberg.de
4. Frau Kugler schreibt die Erziehungsberechtigten an und fordert eine schriftliche Stellungnahme an.
5. Bei Bedarf erfolgen Nachfragen von Frau Kugler in der Schule.
6. Das Bußgeld wird festgesetzt und die Erziehungsberechtigten zur Zahlung angewiesen.
 - Die Rückmeldung geht an die Eltern, nicht an die Schule.
 - Nachfragen zum Verfahren sind an Frau Kugler, Fachdienst Jugend und Bildung möglich.
 - Wiederholte Meldungen sind möglich, wenn sich keine Veränderung ergeben hat, d.h. auch mehrere Bußgeldverfahren gegen eine Familie sind möglich.
7. Die Bußgeldbehörde entscheidet, ob eine Weiterleitung an das Team Vollstreckung erfolgt, wenn das Bußgeld nicht bezahlt wird.

Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens (Verwaltungsvollzug)

Die Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens (Verwaltungsvollzug) dient ausschließlich der Durchsetzung der gesetzlichen Schulpflicht. Der regelmäßige Schulbesuch soll erzwungen werden.

Zuständig bei bestehendem Schulverhältnis ist die Schule (vertreten durch Schulleitung), andernfalls die zuständige Schulaufsicht.

Zu allen benannten Verfahrensschritten liegen den Schulen Musterbescheide und ausführliche Verfahrensbeschreibungen vor.

Die Verfahrensschritte:

- **Anhörung zu einem Verpflichtungsbescheid**
- **Erlass eines Verpflichtungsbescheides**
- **Erlass eines Zwangsgeldbescheides**
- **Überwachung der Vollstreckung**

1. Anhörung zu einem Verpflichtungsbescheid:

- Die Festsetzung eines Zwangsgeldes setzt einen Verpflichtungsbescheid voraus, vor dessen Erlass die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss
- Anhörungsschreiben stellt die Rechtslage und Pflichten von SuS und Eltern dar und setzt Frist zur Stellungnahme.
- Kommt diese nicht oder ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung:

2. Erlass eines Verpflichtungsbescheides

- Eltern, deren Kinder in keinem Schulverhältnis stehen, werden dazu verpflichtet, ihr Kind bis zu einem bestimmten Datum an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden und dafür zu sorgen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.
- Eltern, deren Kinder in einem Schulverhältnis stehen, werden dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind ab einem bestimmten Datum wieder regelmäßig am Unterricht und sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilnimmt.
- Für diese Verpflichtung wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Klage haben dann keine aufschiebende Wirkung.
- Für den Fall, dass die Eltern ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, wird ein Zwangsgeld in einer bestimmten Höhe angedroht. Richten sich die Bescheide an Eltern und handelt es sich um einen erstmaligen Verstoß, werden aktuell 800,- € festgesetzt.
- Der Bescheid ist am Ende mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss Privatpersonen gegen Postzustellungsurkunde zugestellt werden.

3. Erlass eines Zwangsgeldbescheides

- Sofern die Schulpflicht weiterhin nicht erfüllt wird, erlässt die Schule / die Schulaufsicht unabhängig von einem möglichen Widerspruch einen Zwangsgeldbescheid. Dieser beinhaltet im Wesentlichen:
 - Kurze Beschreibung des Sachverhaltes
 - Hinweis auf den Verpflichtungsbescheid und auf die Androhung des Zwangsgeldes
 - Feststellung, dass die Schulbesuchspflicht nach wie vor nicht erfüllt wird
 - Aufforderung zur Zahlung des festgesetzten Zwangsgeldes mit Fristsetzung und allen notwendigen Daten
 - Rechtsbehelfsbelehrung

4. Überwachung der Vollstreckung

- Die das Verfahren führende Schule oder Schulaufsichtsbehörde ist im Kontakt mit den Landesbehörden dafür zuständig, die Vollstreckung zu überwachen.
- Wird das Zwangsgeld nicht gezahlt, leitet die Landeskasse die Eintreibung des Betrages ein.
- Wird das Zwangsgeld gezahlt, die Schulpflicht jedoch weiterhin verletzt, kann ein Zwangsgeld solange erneut festgesetzt werden, bis der Verpflichtungsbescheid erfüllt wird.
- Wenn das Zwangsgeld uneinbringlich ist, kann die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde als Vollzugsbehörde beim Verwaltungsgericht die Anordnung von Ersatzzwangshaft beantragen. Ebenso besteht nach § 28 SchulG die Möglichkeit der Zuführung zur Schule durch unmittelbaren Zwang.

Widerspruchsverfahren:

Widersprüche gegen Verpflichtungsbescheide, gegen Zwangsgeldbescheide und gegen die Androhung weiterer Zwangsgelder haben keine aufschiebende Wirkung.

- Wird der Bescheid durch Schulen erlassen, entscheidet die zuständige Schulaufsicht
- Wird der Bescheid durch ein Schulamt erlassen, entscheidet die oberste Schulaufsicht im MBWFK.

Mustervorlagen:

Die Anhörungsschreiben und Bescheide für alle Verfahrensschritte befinden sich als **Mustervorlagen** im Anhang und sind bei Verwendung auf den konkreten Einzelfall anzupassen.

EINLEITUNG EINER SCHULÄRZTLICHEN UNTERSUCHUNG

Zuständig ist der

Schulärztliche Dienst (mit mehreren Ärztinnen und Ärzten)
Fachdienst Gesundheit
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

1. Anschreiben: **grundsätzlich nur über die Schulleitung und mit konkreter Fragestellung (bei schulamtsgebundenen Schulen Vorgang immer in Kopie an die Schulräte)**
2. Anlagen aus dem Handlungsleitfaden beifügen
 - Vollständig ausgefüllter Meldebogen und Dokumentation Schulabsentismus
 - Benennung der behandelnden Ärzte mit Kontaktdaten
 - ärztliche Bescheinigungen oder Atteste (in Kopie)
 - Aussagen zu Schulleistungsstand und -entwicklung
3. Die Erziehungsberechtigten werden zusammen mit dem betreffenden Kind/Jugendlichen zur Untersuchung vorgeladen.
4. Bei Bedarf werden Rückfragen bei behandelnden Ärzten gestellt.
5. Der Bericht wird an die Erziehungsberechtigten und an die Auftrag gebende Schulleitung verschickt.

MELDEBOGEN SCHULABSENTISMUS

Name der Schülerin/des Schülers: _____

- ☐ Erstmeldung
☐ Folgemeldung

geb. am: _____ ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Schule: _____ Klasse: _____

Ansprechpartner/in im Verfahren - i.d.R. Klassenlehrkraft (Name, Funktion, Telefon, E-Mail):

Sorgeberechtigte (Namen, Adresse, Tel. Nr., E-Mail):

1. ☐ Mutter ☐ Vater ☐ andere Person	2. ☐ Mutter ☐ Vater ☐ andere Person
Name: _____	Name: _____
Adresse: _____	Adresse: _____
Telefon: _____	Telefon: _____
E-Mail: _____	E-Mail: _____
Adresse des Kindes (falls abweichend von 1.): _____	

Gibt es eine Zuständigkeit im Fachdienst Jugend und soziale Dienste?

Name: _____ Tel: _____ E-Mail: _____

Fehlzeiten:

____ Tage im Zeitraum vom _____ bis _____ davon unentschuldigt: _____

____ auffällige Fehlstunden (bestimmte Stunden/Tage, Fächer): _____

____ Verspätungen

Tendenz: ☐ steigend ☐ fallend ☐ konstant

Ärztliche Bescheinigungen/Atteste:

☐ medizinische Begründungen ☐ verschiedene Ärzte ☐ liegen nicht vor

Schulische Anmerkungen (zu Leistungsstand, Stellung in der Klasse, Verhalten in der Schule):

Schulischer Förderbedarf:

☐ nein ☐ ja, Art des Förderbedarfs: _____

Bisherige Maßnahmen:

Gespräche mit dem Schüler am _____

Gespräche mit den Eltern am _____

Erste Information der Schulleitung am _____

Schulsozialarbeit einbezogen ☐ nein ☐ ja

Pädagogische Konferenz ☐ nein ☐ ja, am _____

Schriftl. Schulpflichterinnerung am _____, _____, _____

Einschaltung der schulischen Erziehungshilfe / Tandem am _____

Androhung von Zwangsgeld ☐ nein ☐ ja, am _____

Einleitung des Bußgeldverfahrens am _____

Einleitung der schulärztl. Untersuchung ☐ nein ☐ ja, am _____

Einbezug des schulpsychologischen Dienstes ☐ nein ☐ ja, am _____

andere Maßnahmen: _____

Einleitung des Bußgelds gegen ☐ die Erziehungsberechtigten
☐ den/die Jugendliche/n (ab 14 Jahre)

Grund: _____

Ersatzweise Arbeitsstunden: ☐ ja ☐ nein

Dokumentation der Fehltag

August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30
31		31		31	31

Summe: _____

U = unentschuldigt **E** = entschuldigt

Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29
	30	30	30	30	30
	31		31		31

Summe: _____

U = unentschuldigt **E** = entschuldigt

FORMBLATT 1 (ALS BEISPIEL)

Kopfbogen der Schule

An alle Eltern

Liebe Eltern,

herzlich willkommen an unserer Schule. Anbei sind einige Informationen, die Sie bitte beachten, wenn Ihr Kind aus Krankheitsgründen o.ä. nicht die Schule besuchen kann. Hinweise zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuches aller Kinder sind im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in den § 4, 11 und 26 nachzulesen.

Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder sonstiger nicht voraussehbarer Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, melden Sie bitte Ihr Kind schon am **ersten** Tag am besten bis 9.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Schulbüro ab, damit wir uns keine Sorgen um Ihr Kind machen. Grundsätzlich muss eine schriftliche Erklärung der Eltern abgegeben werden, wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Auf wiederholte Fehlzeiten reagiert die Schule mit einem vom Schulamt festgelegten Vorgehen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die meisten Eltern ihre Kinder fristgerecht krankgemeldet haben. Trotzdem möchten wir Sie bitten, auf dem unteren Abschnitt die Kenntnisnahme dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Schulleitung



Rückmeldung an die Schule

Name des Kindes _____

Klasse _____

Hiermit bestätige ich, dass ich vom Schreiben zur Schulpflicht Kenntnis genommen habe.

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

FORMBLATT 2 (ALS BEISPIEL)

Kopfbogen der Schule

Sehr geehrte Familie _____,

bei Ihrem Kind sind vermehrt schulische Fehlzeiten aufgetreten. Wir möchten Sie an unser Schreiben zur Schulpflicht aus dem Schuljahr ____/____ erinnern.

Wenn Ihr Kind aus Krankheitsgründen o.ä. nicht die Schule besuchen kann, sind die Eltern nach § 11 des Schulgesetzes verpflichtet die Schule zu informieren. Hinweise zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuches aller Kinder sind im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz in den § 4, 11 und 26 nachzulesen.

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit oder sonstiger nicht voraussehbarer Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, melden Sie bitte Ihr Kind schon am **ersten** Tag am besten bis 9.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Schulbüro ab.

Grundsätzlich muss eine schriftliche Erklärung der Eltern abgegeben werden, wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann.

Sollte Ihr Kind länger als drei Schultage fehlen, legen Sie bitte eine ärztliche Bescheinigung vor.

Auf wiederholte Fehlzeiten reagiert die Schule mit einem vom Schulamt festgelegten Vorgehen.

Ferner senden wir Ihnen einen Vordruck zu, den Sie für die Entschuldigungen Ihres Kindes verwenden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Schulleitung



Entschuldigung

Mein Sohn/meine Tochter _____

konnte am _____ in der Zeit von _____ bis _____
die Schule nicht besuchen.

Grund: _____

_____, den _____ Unterschrift: _____

FORMBLATT 3 (ALS BEISPIEL)

Kopfbogen der Schule

Schulbesuch Ihres Kindes

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind _____ dem Unterricht mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist, und zwar am _____.

Ich möchte darauf hinweisen und daran erinnern, dass ein Fernbleiben vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen nur bei einer Erkrankung Ihres Kindes gerechtfertigt ist oder wenn eine Beurlaubung durch die Schule vorliegt.

Bei Erkrankung Ihres Kindes benachrichtigen Sie bitte am selben Tag die Schule oder die Klassenlehrkraft. Eine schriftliche Entschuldigung ist zusätzlich erforderlich. Diese muss spätestens am 3. Tag nach der krankheitsbedingten Fehlzeit vorliegen, sonst gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Eine Beurlaubung muss vorher durch Sie persönlich oder schriftlich beantragt und über die Klassenlehrkraft bzw. Schulleitung genehmigt werden.

Sie werden gebeten, für einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch Ihres Kindes Sorge zu tragen. Wir behalten uns vor, sollte Ihr Kind weiterhin auffällig häufig fehlen, ein ärztliches Attest einzufordern.

Mit freundlichen Grüßen,

Schulleitung



Rückmeldung an die Schule

Ich/Wir haben das obige Schreiben zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

FORMBLATT 4 (ALS BEISPIEL)

Kopfbogen der Schule

Schulbesuch Ihres Kindes

Sehr geehrte Frau _____

Sehr geehrter Herr _____

in wiederholten Schreiben (_____) habe ich Sie bereits eindringlich darauf hingewiesen, für einen regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch Ihres Kindes Sorge zu tragen.

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind _____ dem Unterricht erneut mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist, und zwar am _____.
Nochmalige Erläuterungen, welche Erwartungen die Schule im Falle einer Erkrankung Ihres Kindes hat, scheinen nicht nötig, da Sie ausreichend informiert worden sind.

Sollte Ihr Kind wieder unentschuldigt fehlen, werde ich die folgenden Schritte in Erwägung ziehen bzw. vorbereiten:

- Meldung bei der Bußgeldstelle
- Benachrichtigung des Jugendamtes

Ich möchte Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass Erziehungsberechtigte, die nicht dafür sorgen, dass ihr Kind regelmäßig am Unterricht teilnimmt, eine Ordnungswidrigkeit begehen, die mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden kann.

Für Gespräche zur Lösung des Problems stehen die Klassenlehrkraft _____, die zuständige Koordinatorin _____ und ich natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleitung



Rückmeldung an die Schule

Ich/Wir haben das obige Schreiben zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

FORMBLATT 5 (ALS BEISPIEL)

Kopfbogen der Schule

Schulbesuch Ihres Kindes

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

leider muss ich Ihnen wieder mitteilen, dass Ihr Kind _____ dem Unterricht mehrfach unentschuldigt ferngeblieben ist, und zwar am _____.

Die Bitte nach einer ärztlichen Bescheinigung bzw. einem ärztlichen Attest, die ich Ihnen im letzten Schreiben zukommen ließ, bleibt bestehen.

Leider ist eine Änderung des Verhaltens Ihres Kindes nicht erkennbar. Sie selbst tragen nicht für einen regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes Sorge.

Nach § 19 (4) des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes kann eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist.

Dieses ist für Ihr Kind zutreffend.

Sollte Ihr Kind weiterhin unentschuldigt fehlen oder Sie bringen die verlangten ärztlichen Bescheinigungen nicht bei, behalte ich mir eine Entlassung Ihres Kindes vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Schulleitung



Rückmeldung an die Schule

Ich/Wir haben das obige Schreiben zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

ZWANGSGELD ANLAGE 1: ANHÖRUNGSSCHREIBEN MUSTER

[Briefkopf Schule/ Schulamt]

[Anschrift Familie]

Ort, Datum

Gelegenheit zur Stellungnahme

Sehr geehrte Familie XY,

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] ist am XX.YY.ZZZZ geboren und hat seinen/ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein. Er/sie ist damit gemäß Art. 12 Abs. 1 LVerfSH, §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 SchulG schulpflichtig. Die Schulpflicht gliedert sich gem. § 20 Abs. 2 SchulG in die Pflicht zum Besuch einer Grundschule und einer Schule der Sekundarstufe I oder eines Förderzentrums von insgesamt neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht) und die Pflicht zum Besuch eines Bildungsganges der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] steht nach wie vor in (k)einem Schulverhältnis(.) (zur XY-Schule und ist aus dem Schulverhältnis heraus verpflichtet, am Unterricht und anderen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, vgl. § 11 Abs. 2 S. 1 SchulG. Er/sie ist aktuell in der XY. Jahrgangsstufe in der Klasse XY, besucht die Schule jedoch faktisch nicht. Bereits im 2. Schulhalbjahr des letzten Schuljahres (2021/ 22) und auch im aktuellen Schuljahr war ihr Sohn/ Ihre Tochter keinen Tag in der Schule anwesend.) Sie als Eltern haben gemäß § 26 Abs. 1 Nr. [1/2] SchulG [Ihr Kind an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden sowie] dafür zu sorgen, dass sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter in seinem/ ihrem Sozialverhalten

dahingehend entwickelt, dass er/sie zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und am Unterricht und den sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie seine/ ihre Pflichten als Schüler/ Schülerin erfüllt.

Mir obliegt gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 SchulG die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. [nur, wenn Schulleitung zuständig]

[Darstellung der Verfahrensgeschichte, Beispiel:

So habe ich Sie zuletzt mit Schreiben vom 20.04.2022 darauf hingewiesen, dass zwischenzeitlich die Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen weitgehend entfallen sind. Insbesondere bestehen keine Maskenpflicht und keine Testobliegenheit an Schulen. Ich gab Ihnen auf, umgehend für die unverzügliche Rückkehr Ihrer Tochter/ Ihres Sohnes in den Präsenzbetrieb zu sorgen und forderte Sie zur Stellungnahme auf, wie Sie die Rückkehr in den Schulalltag für Ihre Tochter/ Ihren Sohn organisieren wollen. Eine Reaktion Ihrerseits auf dieses Schreiben blieb aus.]

[Zusammenfassung:

Ich stelle somit fest, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter seit dem 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/ 22 trotz bestehender Schulpflicht unentschuldigt fehlt.]

[Hinweis auf OWi:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 1 SchulG als Eltern nicht dafür sorgt, dass der Schüler am Unterricht teilnimmt, handelt gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 3 SchulG ordnungswidrig.]

Ich beabsichtige daher nunmehr, Sie durch Bescheid zu verpflichten, [Ihren Sohn/ Ihre Tochter an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule anzumelden sowie] dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter regelmäßig am Präsenzunterricht und den sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Die insoweit aufzugebende Pflicht könnte bei Nichterfüllung ggf. mit den Mitteln der Verwaltungsvollstreckung, beispielsweise mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes, durchgesetzt werden.

Ich gebe Ihnen hiermit letztmalig die Gelegenheit zur Stellungnahme, für deren Eingang ich mir als Termin den XX.YY.ZZZZ notiert habe.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schürätin, Schulrat

ZWANGSGELD ANLAGE 2: VERPFLICHTUNGSBESCHEID MUSTER 1 (BESTEHENDES SCHULVERHÄLTNIS)

[Briefkopf Schule]

Ort, Datum

Per PZU

[Name und Adresse der Eltern]

Betreff: Erfüllung der Schul(besuchs)pflcht

Sehr geehrte Frau XY,
sehr geehrter Herr XY,

hiermit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name] regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieses Bescheides wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angedroht.

Begründung zu 1:

I.

Beispiel:

Ihr Sohn/ Ihre Tochter [Name], geboren am XX.YY.ZZZZ steht in einem Schulverhältnis zur Schule XY, nimmt jedoch faktisch nicht am Unterricht teil. So fehlte sie/ er bereits das zweite Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/22 durchgehend unentschuldigt. Dies setzte sich ohne Unterbrechung im aktuellen Schuljahr 2022/23 fort, sodass sich die unentschuldigsten Fehltage auf eine Zahl von XY aufsummiert haben.

Während Sie XYs Fehlen ursprünglich mit den seinerzeit noch geltenden Corona-Schutzmaßnahmen an Schulen begründeten, gaben Sie im weiteren Verlauf an, dass ihr Sohn/Ihre Tochter sich dazu entschieden habe, für sich frei von Schule zu lernen. Er/sie könne zu Hause unter freien Bedingungen besser lernen, als in der Schule. Er/sie habe seinen Rhythmus gefunden und könne sich mit den Themen, die ihn/sie interessieren, viel besser auseinandersetzen, als in den vorgegebenen 45-90 Minuten in der Schule. In der Schule habe die Lehrkraft als einziger Ansprechpartner für eine Klasse nicht die Möglichkeit, ausreichend auf die Bedürfnisse einzelner Schülerinnen und Schüler einzugehen.

Sie sind der Ansicht, es sei Ihnen möglich, Ihren Sohn/ Ihre Tochter aus dem bestehenden Schulverhältnis im Wege einer schriftlichen Erklärung abzumelden. Es handele sich bei dem Schulverhältnis um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der nach den Vorschriften des BGB gekündigt werden könne. Die Abmeldung sei auch rechtens, weil sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter aus den dargelegten Gründen entschieden habe, die Schule nicht mehr besuchen zu wollen.

Mit Schreiben vom XX.YY.ZZZZ forderte ich Sie letztmalig auf, dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter wieder die Schule besucht. Ich teilte Ihnen in dem Schreiben mit, dass Corona-Schutzmaßnahmen, wie die Testobliegenheit und die Maskenpflicht, weggefallen seien und damit auch die ursprünglichen Gründe für XYs fernbleiben entfallen sind.

Eine Antwort Ihrerseits blieb aus.

Mit Schreiben vom XX.YY.ZZZZ hörte ich Sie zu dem beabsichtigten Erlass dieses Bescheides an und zeigte Ihnen nochmals die Rechtslage auf. Ich gab Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum XX.YY.ZZZZ.

Mit Schreiben vom ZZ.YY.ZZZZ, eingegangen am XX.YY.ZZZZ, legten Sie Ihre Rechtsansichten erneut dar. Sie sind weiterhin der Auffassung, Ihr Sohn/ Ihre Tochter XY stehe seit seiner Abmeldung nicht mehr in einem Schulverhältnis und er/sie könne deshalb nicht unentschuldigt fehlen. Die Schule habe das Grundgesetz, die UN-Kinderrechtskonvention und die Menschenrechte zu berücksichtigen, aus denen sich u.a. ergebe, dass in erster Linie den Eltern das Recht zustehe, die Art der ihren Kindern zuteilwerdenden Bildung zu bestimmen.

II.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter zu sorgen, ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG. Danach haben Eltern dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Diese Handlungspflicht dient der Erfüllung der Schulpflicht. In Schleswig-Holstein ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die hier ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, die Schulpflicht aus Art. 12 Abs. 1 LVerf SH in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG. Sie wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 SchulG durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt.

Die Schulpflicht ist in mehreren Urteilen höchstrichterlich bestätigt und für verfassungs- und europarechtskonform erklärt worden, vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 15.10.2009 – 6 B 27/09 –, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 –, juris. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Schulpflicht nicht gegen Menschenrechte verstößt, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 11. September 2006 – 35504/03 –, juris.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 11 Abs. 2 SchulG sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Dieser Pflicht kommt Ihr Sohn/ Ihre Tochter nicht nach, so wie Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, für die Erfüllung dieser Pflicht als Eltern Sorge zu tragen, § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchulG.

Gemäß § 22 Abs. 1 SchulG beginnt die Schulpflicht für ein Kind, wenn es bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden ist und endet für eine allgemein bildende Schule gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG nach neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht). Damit unterliegt Ihre XY-jährige/r Sohn/ Tochter XY der allgemeinen Schulpflicht. Darüber hinaus schließt sich nach der Vollzeitschulpflicht eine Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres an, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Tatsächlich fand seit Januar dieses Jahres kein Schulbesuch durch Ihren Sohn/ Ihre Tochter mehr statt. Der Schulabsentismus Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter wird durch Sie auch nicht in Abrede gestellt. Ihre in der Vergangenheit geäußerte Ansicht, das Schulsystem sei für Ihren Sohn/ Ihre Tochter nicht passend, weil er/ sie darin nicht frei und unbeschwert lernen könne und er/ sie dürfe deshalb zu Hause lernen, macht deutlich, dass Sie den Absentismus unterstützen und fördern.

Die schriftliche Abmeldung Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter hat entgegen Ihrer Ansicht das Schulverhältnis nicht beendet. Ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis wird durch Verwaltungsakt begründet und auch wieder beendet. Die Beendigung erfolgt durch die Entlassung aus dem Schulverhältnis, § 19 Abs. 1 SchulG. Diese erfolgt gem. § 19 Abs. 2 SchulG auf Antrag, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule wechselt oder ein nicht schulpflichtiger Schüler von der Schule abgemeldet wird. Ihr Sohn/ Ihre Tochter hat die Schule nicht gewechselt, da hierfür die Anmeldung an einer anderen Schule erforderlich wäre, da er/ sie aus den o.g. Gründen der Schulpflicht unterliegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat über Jahre hinweg in mehreren Entscheidungen das Homeschooling für unzulässig erklärt. Sie haben bis heute ihre Gültigkeit. In keiner dieser Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von dieser Rechtsprechung in Aussicht gestellt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014¹ hat das Gericht ausgeführt, dass der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern durch die Schulpflicht zulässig ist. „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von (...) weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken (...).“ Dem Staat kommt damit eine wesentliche Integrationsaufgabe zu, die es erfordert, die Schulpflicht durchzusetzen. Weiter führt das BVerfG aus: „Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden (...) verschließen und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“

Die Schulpflicht dient also nicht ausschließlich der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern auch der Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

Der Staat ist aus diesen Gründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

Ein milderes Mittel als der Erlass dieses Bescheides kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Denn weitere Möglichkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, die dazu führen könnten, dass Sie pflichtgemäß dafür sorgen, dass Ihr Sohn/ Ihre Tochter den Schulbesuch aufnimmt, werden hier nicht mehr gesehen. Mehrere Versuche, mit Ihnen zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, schlugen in den vergangenen Monaten fehl. Die zuvor aufgezeigten Anstrengungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sind letztlich von Ihnen ausgeschlagen worden.

Die Maßnahme ist zudem angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu dem Anlass dieses Bescheides steht.

¹ BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14, NJW 2015, 44.

Sie halten Ihren Sohn/ Ihre Tochter bewusst und in Kenntnis der Rechtslage von der Schule fern, da sich Ihr Sohn/ Ihre Tochter im häuslichen Bereich bilden möchte und Sie einen pflichtgemäßen Schulbesuch aus Gründen der eigenen Präferenz ablehnen. Es ist bereits ein erheblicher Zeitraum von mehreren Monaten vergangen, in welchem nach einer einvernehmlichen Lösung für die weitere Beschulung Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter mit Ihnen gesucht wurde. Ein fortlaufender Absentismus ist nun nicht mehr hinnehmbar, da hierdurch sowohl die Entwicklungsperspektiven Ihres Sohnes/ Ihrer Tochter als auch die gesellschaftlichen Integrationsprozesse gefährdet werden.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Ein besonderes öffentliches Interesse liegt vor, wenn im Einzelfall ausnahmsweise die sofortige Vollziehung des Bescheides notwendig ist und aufgrund erheblicher öffentlicher Interessen das gegenteilige Interesse an der aufschiebenden Wirkung (hier: Widerspruch und Klage gegen den Verpflichtungsbescheid) zurücktreten muss. Dies muss über das allgemeine, bei jedem Verwaltungsakt bestehende Vollzugsinteresse hinausgehen.

So liegt es hier.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an der Erfüllung der nach Art. 12 Abs. 1 LVerfSH, §§ 20 Abs. 2, 22 Abs. 1 SchulG bestehenden Schulpflicht und der hierzu entsprechend gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 SchulG bestehenden Schulbesuchspflicht. Die Schulpflicht und Schulbesuchspflicht sind regelhafter Ausdruck des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Das öffentliche Interesse an der angemessenen Förderung an einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule durch hierzu ausgebildete Lehrkräfte in einer Klassen- und Schulgemeinschaft geht einer Nichtbeschulung oder einer Heimbeschulung vor. Soziale Integration statt soziale Absonderung sowie das regelmäßige Einüben des Lebens in einer pluralistischen Gesellschaft sind wesentliches Ziel der Schulpflicht. Jeder Tag, an dem Ihr Sohn/ Ihre Tochter keine Schule besucht, erschwert die Erreichung dieses Zieles. Die allgemeine Schulpflicht und die Schulbesuchspflicht folgen der Vorstellung, wonach die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler an sämtlichen Schulveranstaltungen teilnehmen muss, weil nur die permanente, obligatorische Teilhabe am Schulunterricht unter Hintanstellung aller entgegenstehenden individuellen Präferenzen gleich welcher Art jenen gemeinschaftsstiftenden Effekt erzeugen kann, der mit der Schule bezweckt wird. Gleiches gilt mit dem Blick auf den Lernstoff nach den spezifischen Fachanforderungen, den Ihr Sohn/ Ihre Tochter nun bereits seit mehreren Monaten

in der Schule verpasst hat und welcher jeden Tag weiter fortschreitet. Die Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht dient insgesamt dem Kindeswohl. Es kann auf Dauer nicht hingenommen werden, dass im Falle eines möglichen Widerspruchs- und Klagverfahrens der Schulbesuch entgegen der bestehenden Schulpflicht weiter unterbleibt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient somit der Abwendung erheblicher schulischer und darüber hinaus gehender Nachteile und ist daher auch im öffentlichen Interesse geboten.

Begründung zu 3.:

Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 236 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 LVwG. Sie erfolgt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen tatsächlichen und zeitlichen Geschehensverlaufs. Gemäß § 248 LVwG ist sie ebenfalls sofort vollziehbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes war unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst in Höhe von XXX EUR auszusprechen. Zu berücksichtigen war einerseits die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Schulpflicht, denn dieses dauert trotz Kenntnis der Rechtslage bereits seit mehreren Monaten an. Dagegen war andererseits zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den erstmaligen Verstoß gegen diese Pflicht handelt. Ich weise darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen die Androhung und Festsetzung eines höher bezifferten Zwangsgeldes in Betracht kommt.

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schulpflicht und der vorgenannten Aspekte ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angemessen.

Ich weise darauf hin, dass das Verwaltungsgericht bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwanghaft anordnen kann, vgl. § 240 Abs. 1 LVwG SH.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin / Schulleiter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Alstergymnasium [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

ZWANGSGELD ANLAGE 3: VERPFLICHTUNGSBESCHEID MUSTER 2 (KEIN SCHULVERHÄLTNIS)

[Briefkopf Schulamt]

Ort, Datum

Per PZU

[Name und Adresse der Eltern]

Betreff: Erfüllung der Schulpflicht

Sehr geehrte Frau XY,
sehr geehrter Herr XY,

hiermit ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie werden verpflichtet, Ihre Kinder XY, geboren am XX.YY.ZZZZ, und XY, geboren am XX.YY.ZZZZ bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch anzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass sie regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnehmen.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.
3. Für den Fall der Nichterfüllung der Verpflichtung aus Ziff. 1 dieses Bescheides wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angedroht.

Begründung zu 1:

I.

[Darstellung des Sachverhaltes - Wie in Entwurf 1]

II.

Rechtsgrundlage für die Verpflichtung, Ihre Söhne/Töchter/ Kinder zum Schulbesuch anzumelden und für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen, ist § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SchulG. Danach haben Eltern die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen anzumelden und dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt.

Diese Handlungspflicht dient der Erfüllung der Schulpflicht. In Schleswig-Holstein ergibt sich für Kinder und Jugendliche, die hier ihre Wohnung oder ihre Ausbildungsstätte haben, die Schulpflicht aus Art. 12 Abs. 1 LVerf SH in Verbindung mit § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG. Sie wird gemäß § 21 Abs. 1 S. 1 SchulG durch die Begründung eines Schulverhältnisses zu einer öffentlichen Schule oder durch den Besuch einer Ersatzschule erfüllt.

Die Schulpflicht ist in mehreren Urteilen höchstrichterlich bestätigt und für verfassungs- und europarechtskonform erklärt worden, vgl. u.a. BVerwG, Beschl. v. 15.10.2009 – 6 B 27/09 –, juris; BVerfG, Kammerbeschluss vom 21. April 1989 – 1 BvR 235/89 –, juris. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat klargestellt, dass die Schulpflicht nicht gegen Menschenrechte verstößt, vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Entscheidung vom 11. September 2006 – 35504/03 –, juris.

Aus dem Schulverhältnis ergeben sich Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Gemäß § 11 Abs. 2 SchulG sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen.

Gemäß § 22 Abs. 1 SchulG beginnt die Schulpflicht für ein Kind, wenn es bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt geworden ist und endet für eine allgemein bildende Schule gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SchulG nach neun Schuljahren (Vollzeitschulpflicht). Damit unterliegen Ihre XY- und XY-jährigen Söhne/ Töchter/ Kinder [Name] und [Name] der allgemeinen Schulpflicht. Darüber hinaus schließt sich nach der Vollzeitschulpflicht eine Berufsschulpflicht gemäß §§ 20 Abs. 2 Nr. 2, 23 Abs. 1 Nr. 2 SchulG mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres an, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Tatsächlich stehen Ihre Kinder weder in einem Schulverhältnis zu einer öffentlichen Schule noch besuchen sie eine Ersatzschule. Der Schulabsentismus Ihrer Söhne/ Töchter/ Kinder wird durch Sie auch nicht in Abrede gestellt. Ihre Ausführungen zu ... *weiterer Sachverhalt* ... Solange der melderechtliche Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein begründet ist, besteht die Schulpflicht. Eine Heimbeschulung, die Sie in der Vergangenheit selbst durchgeführt haben wollen, erfüllt nicht die Schulpflicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat über Jahre hinweg in mehreren Entscheidungen das Homeschooling für unzulässig erklärt. Sie haben bis heute ihre Gültigkeit. In keiner dieser Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht eine Abkehr von dieser Rechtsprechung in Aussicht gestellt. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2014² hat das Gericht ausgeführt, dass der Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern durch die Schulpflicht zulässig ist. „Denn die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse daran, der Entstehung von (...) weltanschaulich motivierten „Parallelgesellschaften“ entgegenzuwirken (...).“ Dem Staat kommt damit eine wesentliche Integrationsaufgabe zu, die es erfordert, die Schulpflicht durchzusetzen. Weiter führt das BVerfG aus: „Selbst ein mit erfolgreichen Ergebnissen einhergehender Hausunterricht verhindert nicht, dass sich die Kinder vor einem Dialog mit Andersdenkenden (...) verschließen und ist deshalb nicht geeignet, die insbesondere in einer Klassengemeinschaft gelebte Toleranz gegenüber einem breiten Meinungsspektrum nachhaltig zu fördern.“

Die Schulpflicht dient also nicht ausschließlich der Vermittlung von Wissen und der Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit, sondern auch der Heranbildung von Staatsbürgern, die gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben.

Der Staat ist aus diesen Gründen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen.

Ein milderes Mittel als der Erlass dieses Bescheides kam vorliegend nicht mehr in Betracht. Denn weitere Möglichkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens, die dazu führen könnten, dass Sie pflichtgemäß dafür sorgen, dass Ihre Söhne/ Töchter/ Kinder den Schulbesuch aufnehmen, werden hier nicht mehr gesehen. Mehrere Versuche, mit Ihnen unter Aufzeigen der Rechtslage zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen, schlugen in den vergangenen Monaten fehl.

Die Maßnahme ist zudem angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu dem Anlass dieses Bescheides steht.

Sie halten Ihre Söhne/ Töchter/ Kinder bewusst und in Kenntnis der Rechtslage von der Schule fern, da Ihre Kinder Sie zukünftig auf Reisen begleiten sollen und Sie sie bis dahin im häuslichen Bereich bilden möchten. Sie lehnen somit einen pflichtgemäßen Schulbesuch aus Gründen der eigenen Präferenz ab. Es ist bereits

² BVerfG, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14, NJW 2015, 44.

ein erheblicher Zeitraum von mehreren Monaten vergangen, in welchem nach einer einvernehmlichen Lösung für die weitere Beschulung Ihrer Kinder mit Ihnen gesucht wurde. Ein fortlaufender Absentismus ist nun nicht mehr hinnehmbar, da hierdurch sowohl die Entwicklungsperspektiven Ihrer Kinder als auch die gesellschaftlichen Integrationsprozesse gefährdet werden.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieses Bescheides findet ihre Grundlage in § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. [... wie in Entwurf 1]

Begründung zu 3.:

Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes erfolgt gem. § 236 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 LVwG. Sie erfolgt aus den vorgenannten Gründen, insbesondere vor dem Hintergrund des bisherigen tatsächlichen und zeitlichen Geschehensverlaufs. Gemäß § 248 LVwG ist sie ebenfalls sofort vollziehbar.

Die Androhung des Zwangsgeldes war unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zunächst in Höhe von XXX EUR auszusprechen. Zu berücksichtigen war einerseits die Hartnäckigkeit des pflichtwidrigen Verhaltens gegen die Schulpflicht, denn dieses dauert trotz Kenntnis der Rechtslage bereits seit mehreren Monaten an. Dagegen war andererseits zu berücksichtigen, dass es sich vorliegend um den erstmaligen Verstoß gegen diese Pflicht handelt. Ich weise darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen die Androhung und Festsetzung eines höher bezifferten Zwangsgeldes in Betracht kommt.

In Anbetracht der hohen Bedeutung der Schulpflicht und der vorgenannten Aspekte ist die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von XXX EUR angemessen.

Ich weise darauf hin, dass das Verwaltungsgericht bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes auf Antrag der Vollzugsbehörde Ersatzzwanghaft anordnen kann, vgl. § 240 Abs. 1 LVwG SH.

Mit freundlichen Grüßen

Schulrätin / Schulrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

ZWANGSGELD ANLAGE 4: RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN

Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Schulrecht)

Stand: März 2022

I. Allgemeine Hinweise

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Nach § 108 Abs. 5 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) bzw. § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beginnt die Frist für einen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Adressat des Bescheides über den statthafter Rechtsbehelf und die hierfür zwingend erforderlichen Informationen (Bezeichnung des Rechtsbehelfs, die Behörde oder das Gericht, bei der oder dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, einschließlich der Anschrift und die Rechtsbehelfsfrist) ordnungsgemäß belehrt wurde. Eine unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung macht den Verwaltungsakt selbst nicht rechtswidrig. Sie führt aber dazu, dass der Bescheid nicht bestandskräftig wird und bis zu einem Jahr später angefochten werden kann.

2. Zustellung und Bekanntgabe

a) Ausgangsbescheide

Für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes gilt grundsätzlich § 110 LVwG. Grundsätzlich ist ein Verwaltungsakt derjenigen oder demjenigen bekanntzugeben, für die oder den er seinem Inhalt nach bestimmt ist oder die oder der von ihm betroffen ist. In der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung wird daher der Begriff „Bekanntgabe“ verwendet. Bei schriftlichen Verwaltungsakten genügt daher die Übersendung per Post oder die persönliche Übergabe bspw. im Rahmen eines Gespräches. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Behauptet der Empfänger jedoch einen späteren oder ganz fehlenden Zugang und legt konkrete Gründe dafür dar, gehen Zweifel zulasten der Behörde. Eine förmliche Zustellung ist nach § 146 Abs. 1 LVwG jedoch regelmäßig nicht erforderlich. Soll dennoch im Einzelfall die förmliche Zustellung als besondere Form der Bekanntgabe gewählt werden, empfiehlt sich die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde nach § 148 LVwG. Zudem ist dann zwingend in der Rechtsbehelfsbelehrung statt des Begriffes „Bekanntgabe“ der Begriff „Zustellung“ zu verwenden.

b) Widerspruchsbescheide

Ein Widerspruchsbescheid ist nach § 73 Abs. 3 Satz 1 VwGO zwingend förmlich zuzustellen. Deswegen wird in der entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung der Begriff „Zustellung“ verwendet. Wird der Widerspruchsbescheid nicht ordnungsgemäß zugestellt, beginnt die Monatsfrist für die Erhebung der Klage nicht zu laufen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG). Bei Eltern (vgl. § 2 Abs. 5 SchulG) bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern ist das regelmäßig die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 VwZG). Von anderen Formen (insb. dem Einschreiben, auch mit Rückschein) ist abzuraten. Hat eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eine schriftliche Vollmacht vorgelegt, muss der Widerspruchsbescheid an sie oder ihn zugestellt werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG), hierbei genügt die Zustellung gegen Empfangsbekenntnis (§ 5 Abs. 4 VwZG). Bei Zustellung an die Eltern ist für jeden Elternteil eine eigene, gesonderte Ausfertigung zuzustellen.

Nachstehende Belehrungen gelten für Verwaltungsakte, die auf dem Gebiet des Schulrechts (regelmäßig gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Eltern) erlassen werden: Sie finden keine Anwendung im Bereich des Beamtenrechts.

Die Belehrungen sind mit „Rechtsbehelfsbelehrung“ zu überschreiben.

Die jeweils mit „Hinweis“ gekennzeichneten Ergänzungen sind ebenfalls in den Bescheid zu übernehmen.

Die Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren regelt § 141 Abs. 1 und 2 SchulG. Gleichwohl ist der Widerspruch bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

II. Bescheide von Schulen

1. Ausgangsbescheide (bspw. Nicht-Aufnahme, Entlassung, Attestpflicht, schriftlicher Verweis nach § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise

anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

3. Ausgangsbescheide (wg. Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4. Widerspruchsbescheide

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ... - Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

5. Widerspruchsbescheide (wg. Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 6 SchulG; nicht wg. einer Entscheidung nach § 25 Abs. 7 SchulG)

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ... - Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

III. Bescheide von Schulämtern

1. Ausgangsbescheide (bspw. Zuweisungen, Beurlaubungen)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

2. Ausgangsbescheid (wg. einer Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen

3. Widerspruchsbescheide (nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule)

Gegen den Bescheid der ...-Schule vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

4. Widerspruchsbescheid (wegen Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG)

[Anmerkung: Nach Ablauf des verfügtten Unterrichtsausschlusses ergeht kein Widerspruchsbescheid mehr, vielmehr ist das Widerspruchsverfahren einzustellen]

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt [genaue Bezeichnung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

IV. Bescheide des MBWK

1. Ausgangsbescheide

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden.

2. Widerspruchsbescheide (nach Widerspruch gegen den Ausgangsbescheid einer Schule oder eines Schulamtes)

Gegen den Bescheid der ...-Schule / des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen die ...-Schule / das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

3. Widerspruchsbescheide (wg. der Ordnungsmaßnahme eines Schulamtes nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 SchulG)

Gegen den Bescheid des Schulamtes ... vom ... in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

4. Widerspruchsbescheid (wegen Entscheidungen nach § 25 Abs. 7 SchulG)

[Anmerkung: Nach Ablauf des verfügtten Unterrichtsausschlusses ergeht kein Widerspruchsbescheid mehr, vielmehr ist das Widerspruchsverfahren einzustellen]

Gegen den Bescheid vom ... in Gestalt des Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig Klage erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Schulamt [genaue Bezeichnung und Anschrift] zu richten.

Hinweis: Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau- Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

ZWANGSGELD ANLAGE 5: ZUSTELLUNG DURCH EB MUSTER

EB ist für die Zustellung eines Widerspruchsbescheides an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu verwenden.

Für die Zustellung eines Widerspruchsbescheides an den bzw. die Widerspruchsführer ohne anwaltliche Vertretung sollte im Wege der PZU (Postzustellungsurkunde) verfahren werden

Muster

Empfangsbekenntnis

Den Widerspruchsbescheid vom **XY.XY.XXXY** der genaue Bezeichnung der Schule zu dem Betreff: Widerspruch vom ...
habe ich heute empfangen.

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Empfängers)

Zustellende Behörde

Name, Bezeichnung und
Anschrift der Schule ggf
Faxnummer

ZWANGSGELD ANLAGE 6: ZWANGSGELDBESCHEID MUSTER

[Briefkopf Schule/ Schulamt – in diesem Bsp. Schulamt]

per PZU/ per EB

[Briefkopf Eltern]

[Ort, Datum]

Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht Ihres Kindes XY, geb. am XX.YY.ZZZZ

Sehr geehrte Frau XY,
Sehr geehrter Herr XY,

hiermit wird gegen Sie gemäß § 237 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) ein **Zwangsgeld** wie folgt festgesetzt:

[Betrag] Euro in Bezug auf die Schul(besuchs-)pflichterfüllung durch Ihr Kind XY

Das Zwangsgeld wird fällig am **[Wochentag], dem XX.YY.ZZZZ.**

Zahlen Sie den Betrag in Höhe von **[Betrag] Euro** bis spätestens zu diesem Zeitpunkt unter dem

Kassenzeichen ...

auf folgendes Konto ein:

Finanzministerium S-H -Landeskasse-
Bundesbank Hamburg
BIC: MARKDEF1200
IBAN: DE82 2000 0000 0020201577

Begründung:

Mit sofort vollziehbarem Bescheid vom XX.YY.ZZZZ wurden Sie verpflichtet, bis spätestens zum XX. [Monat] ZZZZ Ihr Kind XY an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch anzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass XY regelmäßig am dortigen Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt.

Ich stelle fest, dass Ihr Kind bis zum heutigen Tag an keiner Schule erschienen ist. Dies haben Sie kürzlich in Ihrem Schreiben vom XX.YY.ZZZZ bestätigt. Sie haben zudem in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass Sie keine Versuche unternehmen wollen, die Rückkehr Ihres Kindes in den Präsenzbetrieb einer Schule zu ermöglichen.

In dem Verpflichtungsbescheid vom XX.YY.ZZZZ ist für den Fall der Nichterfüllung der aufgegebenen Pflicht die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 800,00 Euro angedroht worden. Die mit diesem Bescheid erfolgende Festsetzung des Zwangsgeldes entspricht dieser Androhung. Sie ist auch erforderlich, um Sie zur Erfüllung Ihrer Pflicht anzuhalten. Mildere gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich. In den verschiedenen persönlichen Gesprächen, Telefonaten und Schreiben haben Sie diverse Gründe für den Absentismus Ihres Kindes vorgetragen. Während dieser ursprünglich in der Ablehnung von Tests und Masken bestand, wurde nach Abschaffung dieser Corona-Schutzmaßnahmen in den Schulen deutlich, dass dies nicht der tragende Beweggrund war. Es wurde zunehmend deutlich, dass Sie das Schulsystem als Solches ablehnen, weil es den Bedürfnissen Ihres Kindes nicht gerecht werde. Daher sind Sie dazu übergegangen, Ihre Kinder selbst zu unterrichten. *Weitere Sachverhalt ... und Abwägung.* Solange Ihre Kinder ihren melderechtlichen Wohnsitz in Schleswig-Holstein haben, sind sie weiterhin zum Schulbesuch verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 241 Abs. 1 Nr. 4 LVwG der Vollzug des Verpflichtungsbescheides einzustellen ist, wenn der Zweck des Vollzugs erreicht ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die verwaltungsvollzugsrechtlichen Zwangsmittel – und damit auch das Zwangsgeld – solange wiederholt werden können, bis der Verpflichtungsbescheid befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist (§ 235 Abs. 2 LVwG).

Überdies wird darauf hingewiesen, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen kann, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist, § 240 Abs. 1 S. 1 LVwG. Dies ist in dem Bescheid vom XX.YY.ZZZZ geschehen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen (§ 240 Abs. 1 S. 2 LVwG).

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrätin, Schulrat

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt ... [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

ZWANGSGELD ANLAGE 7: WEITERE ZWANGSGELDANDROHUNG (WIEDERHOLTES ZWANGSGELD)

[Briefkopf Schule/ Schulamt]

per PZU/ per EB

[Anschrift der Familie/ des Rechtsanwalts]

Erfüllung der Schulpflicht und der Schulbesuchspflicht Ihres Kindes XY, geb. am
XX.YY.ZZZZ

Zwangsgeldandrohung

Sehr geehrte Frau XY,

sehr geehrter Herr XY,

für den Fall, dass Sie der Verpflichtung aus Ziff. 1 des Bescheides vom XX.YY.ZZZZ
[gemeint ist der Verpflichtungsbescheid], Ihnen zugestellt am XX.YY.ZZZZ, nicht bis
zum XX.YY.ZZZZ nachkommen, wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von [Betrag]
EUR zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,50 EUR angedroht.

Begründung:

Mit Bescheid vom XX.YY.ZZZZ [in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
XX.YY.ZZZZ] wurden Sie dazu verpflichtet, Ihr Kind XY bis spätestens zum XX.YY.ZZZZ
[an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule zum Schulbesuch
anzumelden und] dafür Sorge zu tragen, dass er/sie regelmäßig am Unterricht und
an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilnimmt. Für den Fall der

Nichterfüllung dieser Verpflichtung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR angedroht.

Da Sie der Ihnen aufgegebenen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, habe ich mit Bescheid vom XX.YY.ZZZZ [in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom XX.YY.ZZZZ] das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von [Betrag] EUR festgesetzt.

[Das Zwangsgeld haben Sie im Rahmen der Vollstreckung an die zuständige Vollstreckungsbeamtin ausgehändigt/ Das Zwangsgeld haben Sie fristgerecht gezahlt.]

Ich stelle fest, dass Ihre Tochter/ Ihr Sohn [Name] nach wie vor in keinem Schulverhältnis steht und Sie auch weiterhin nicht beabsichtigen, ein Schulverhältnis für Ihre Tochter zu begründen. Dies haben Sie zuletzt in Ihren Schreiben vom XX.YY.ZZZZ und XX.YY.ZZZZ deutlich gemacht.

Rechtsgrundlage für die Androhung eines Zwangsgeldes ist § 28 Abs. 1 S. 2 SchulG in Verbindung mit §§ 228-241 LVwG, wonach zum Vollzug der konkretisierten Schulanmeldungsanordnung Zwangsmittel angedroht werden können.

Sie sind als Eltern eines schulpflichtigen Kindes dazu verpflichtet, [Ihre Tochter/ Ihren Sohn an einer Schule anzumelden und] dafür zu sorgen, dass [Name] am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt, § 26 Abs. 1 Nr. 1 [und 2] SchulG.

Sie sind in dem Festsetzungsbescheid vom XX.YY.ZZZZ bereits darauf aufmerksam gemacht worden, dass gemäß 235 Abs. 2 LVwG Zwangsgelder so lange wiederholt werden können, bis der Verpflichtungsbescheid befolgt worden oder auf andere Weise erledigt ist.

Da es sich mittlerweile nicht mehr um einen erstmaligen Verstoß gegen die Schulpflicht handelt, sondern Sie wiederholt Ihre Tochter/ Ihren Sohn der Schulpflicht entziehen wollen, rechtfertigt die Erhöhung des Zwangsgeldes auf [Betrag] EUR. Sie haben zudem angegeben, eine breite finanzielle Unterstützung aus Ihrem Bekanntenkreis zu erfahren, sodass auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten die Summe nicht außer Verhältnis steht.

Während bislang bei der Festsetzung des ersten Zwangsgeldes aus Verhältnismäßigkeitsgründen davon abgesehen wurde, Verwaltungsgebühren zu erheben, ist dies bei wiederholten Verstößen nicht mehr angezeigt. Die Verwaltungsgebühr für die Festsetzung eines Zwangsgeldes beträgt gemäß § 2 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung (VVKVO) 14,50 EUR.

Ich weise darauf hin, dass die Androhung eines Zwangsgeldes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 248 LVwG sofort vollziehbar ist.

Ich weise zudem erneut darauf hin, dass bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes das Verwaltungsgericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen kann, § 240 Abs. 1 S. 1 LVwG. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen, § 240 Abs. 1 S. 2 LVwG.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiterin, Schulleiter / Schulrat, Schulrätin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Schulamt/ der Schule [genaue Benennung und Anschrift] Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

AUSZÜGE AUS DEM SCHLESWIG–HOLSTEINISCHEN SCHULGESETZ VON 2007

§ 11

Beginn und Inhalt des Schulverhältnisses

(1) Mit der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule wird ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis begründet.

(2) Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerin und der Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere für verbindlich erklärte Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen, die ihrer Förderung dienen, für verbindlich erklären. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, an vom für Bildung zuständigen Ministerium zugelassenen Tests, Befragungen und Erhebungen, die der Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit dienen, teilzunehmen. Im Übrigen regelt das für Bildung zuständige Ministerium den Umfang der Teilnahmepflicht am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen sowie die Anforderungen an den Nachweis für gesundheitliche und körperliche Beeinträchtigungen durch Verordnung.

§ 26

Verantwortung für den Schulbesuch

(1) Eltern haben

1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,

2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt, [...]

§ 19

Ende des Schulverhältnisses

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

(5) Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus einem der in den Absätzen 3 oder 4 genannten Gründe entlassen worden, kann ein Schulverhältnis mit einer anderen Schule der bislang besuchten Schulart nicht mehr begründet werden. Ebenso ausgeschlossen ist in den Fällen des Absatzes 4 die Aufnahme in die Oberstufe einer Schule einer anderen Schulart.

LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE SCHULÄRZTLICHEN AUFGABEN VON 2008

§ 4

Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der Schulkonferenz kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen, bei Teilzeit an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen, nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnimmt.

(2) Die ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung soll angeben, für welchen Zeitraum einer Teilnahme am Unterricht voraussichtlich gesundheitliche Gründe entgegenstehen werden. Wird eine nach Absatz 1 erforderliche Erklärung oder Bescheinigung vorgelegt, gilt die Schülerin oder der Schüler als beurlaubt. Einer Benachrichtigung hierüber bedarf es nicht.



**Arbeitskreis Erziehungshilfe
Schulamt des Kreises Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn**